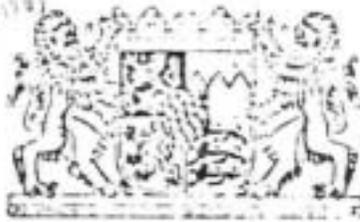


Re

Ausfertigung

Az: 12 o 19263/77

Verkündet am 20. 6. 1978



als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Landgericht München I

IM NAMEN DES VOLKES!

URTEIL

In dem Rechtsstreit

Vereinigte Landwarenkaufleute in Süddeutschland "Lagerland" eG,
Briener Straße 27, 8000 München 2, gesetzlich vertreten durch
die Vorstandsmitglieder Franz Kretzler und Konrad C. Demmel,

-Klägerin-

Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Georg Heigl,
Georgenstraße 8,
8000 München 40,

gegen

Fa. Oliveri Salvatore, Inhaber Oliveri Salvatore,
Großmarkthalle, 8000 München 75,

-Beklagte-

Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. H. Dieter Steichele
und Kollegen,
Schubertstraße 1,
8000 München 2,

wegen Anerkennung eines Schiedsspruchs

Abschrift aus
Mitt. übersandt

UV207

erläßt das Landgericht München I, 12. Zivilkammer, durch den unterfertigten Richter als Einzelrichter auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 30.5.1978 folgendes

E n d u r t e i l :

- 1) Der Schiedsspruch der Arbitragecommissie KUCIP-in appel c/o National Comité KUCIP, van Stolkweg 31, 's-Gravenhage (Holland) vom 4.11.1977 wird im Inland nicht anerkannt.
- 2) Die Kosten des Verfahrens trägt die Klägerin.
- 3) Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin kann die Vollstreckung durch Sicherheit in Höhe von 1.500.-- DM abwenden, wenn nicht die Beklagte in gleicher Höhe Sicherheit leistet.

F a t b e r t a n d :

Die Klägerin begehrt die Anerkennung und Vollstreckbarkeitsklärung eines Schiedspruchs eines niederländischen Schiedsgerichts.

Die Klägerin verlangt von der Beklagten aus ca. 200 Kartoffellieferungen in den Jahren 1972 und 1973 Kaufpreis-(Rest)-Zahlungen.

Zur Durchsetzung ihrer Forderung wandte sich die Klägerin an das Schiedsgericht des europäischen Kartoffelhandels (RUCIP) in Hamburg. Dieses erklärte sich mit Schiedsspruch vom 26.2.1976 für unzuständig. Gegen diese Entscheidung legte die Klägerin Berufung zum Berufungsschiedsgericht RUCIP in 's-Gravenhage/Holland ein. Mit Entscheidung vom 4.11.1977 hob das Berufungsschiedsgericht den Spruch erster Instanz auf und verurteilte die Beklagte in die Kosten des Schiedsgerichtsverfahrens erster Instanz in Höhe von DM 3.500,- und zweiter Instanz in Höhe von sFr. 3.750,-. In den Gründen heißt es, das Schiedsgericht Hamburg sei zur Entscheidung zuständig, da zwischen den Parteien eine wirksame Schiedsvereinbarung zustande gekommen sei. Das Berufungsschiedsgericht stützt seine Entscheidung hierbei auf eine Auslegung der von der Klägerin in Kopie vorgelegten sog. Schlußscheine, einseitigen, lediglich von der Klägerin unterschriebenen Bestätigungsschreiben über den Verkauf von Kartoffeln. In diesen Schlußscheinen heißt es unter "Bedingungen": Europäische Kartoffelgeschäftsbedingungen, neueste Fassung und unsere Zusatzbedingungen siehe Rückseite, unter "Gerichtsstand": München, unter "Schiedsgericht": München bzw. das unseres Lieferanten.

Wegen der Einzelheiten der Begründung wird auf die Entscheidung Bezug genommen.

Mit Schriftsatz vom 20.12.1977 beantragte die Klägerin, diesen Schiedsspruch für vollstreckbar zu erklären.

Demgegenüber beantragt die Beklagte,

- 1.) den Antrag auf Vollstreckbarerklärung des Schiedsspruchs des RUCIP-Schiedsgerichts Gravenhage, Holland, vom 4.11.1977 abzulehnen,
- 2.) den Schiedsspruch des vorgenannten RUCIP-Schiedsgerichts Gravenhage, Holland, vom 4.11.1977 aufzuheben,

hilfsweise:

festzustellen, daß der Schiedsspruch im Inland nicht anzuerkennen sei.

Zur Begründung führt sie aus: Dem Schiedsspruch des RUCIP-Berufungs-Schiedsgerichts habe ein gültiger Schiedsvertrag nicht zugrunde gelegen. Die Beklagte sei im übrigen nicht Käuferin, sondern lediglich Kommissionärin gewesen. Das Verfahren des Berufungsschiedsgerichts beruhe auf einem unzulässigen Verfahren. Es habe versäumt, zu prüfen, ob sonstige Prozeßhindernisse vorliegen. Gemäß Art. 10 Abs. 2 RUCIP-Schiedsgerichtsordnung bestünden Ausschlußfristen zur Erhebung der Klage vor dem Schiedsgericht. Nach diesen Fristen hätte die Klage bis spätestens Ende 1974 erhoben werden müssen. Die Klage datiere jedoch erst vom 17.9.1975. Unter diesen Umständen hätte das Berufungs-Schiedsgericht den Spruch des Schiedsgerichts nicht aufheben dürfen, sondern das Vorliegen dieser Prozeßhindernisse selbst prüfen müssen. Die Kostenentscheidung hätte nicht ergehen dürfen, da

noch völlig offen sei, wer letztlich unterliege. Die Kostenentscheidung widerspreche daher dem ordre public der Bundesrepublik Deutschland.

Demgegenüber meint die Klägerin, die Fristen zur Einreichung der Schiedsgerichtsklage sei im Berufungsverfahren unbeachtlich gewesen, da lediglich zu entscheiden war, ob das Schiedsgericht zuständig sei.

Im Termin vom 30.5.1978 erklärte die Klägerin die Rücknahme ihres Antrags, die Beklagte stimmte der Rücknahme nicht zu. Auf die hierüber aufgenommene Niederschrift wird Bezug genommen.

Im übrigen wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze und Anlagen zur Ergänzung des Tatbestandes verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Trotz der Rücknehmeerklärung durch die Klägerin ist das Verfahren rechtshängig geblieben. Dies ergibt sich aus §§ 1042 s, 269 ZPO, die, wie noch näher darzulegen ist, subsidiär Anwendung finden. Da von der Beklagten bereits zur Hauptsache mündlich verhandelt worden war, konnte eine Klagerücknahme nur mit Zustimmung der Beklagten erfolgen. Diese hat der Rücknahme jedoch nicht zugestimmt.

1. Der Antrag der Klägerin ist unzulässig. Dem Hilfsantrag

der Beklagten war daher gemäß § 1044 Abs. 3 ZPO stattzugeben.

1. a) Gemäß § 1044 Abs. 1 ZPO wird ein ausländischer Schiedsspruch, soweit nicht Staatsverträge ein anderes bestimmen, in dem für inländische Schiedssprüche vorgeschriebenen Verfahren für vollstreckbar erklärt.

Vorliegend bestimmt mangels bilateraler Staatsverträge das UN-Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche vom 10.6.1958 (BGBl 61II123) (=UNÜ) in Verbindung mit dem deutschen Ausführungsgesetz vom 15.3.1961 (BGBl 1161) (=AG UNÜ) das Anerkennungsverfahren. Die Niederlande sind dem UNÜ beigetreten.

Da das niederländische Schiedsgericht kein deutsches Verfahrensrecht angewandt hat, wie sich aus Art. 19, Art. 24² Abs. 4 SchiedsgerichtsO RUCIP ergibt, greift Art. 2 AG UNÜ wonach bei Anwendung deutschen Verfahrensrechts in einem Vertragsstaat die §§ 1041, 1043, 1045 Abs. 1 und § 1046 der Zivilprozeßordnung gelten, nicht ein.

Soweit das UNÜ keine Regelung getroffen hat, gilt die ZPO über § 1044 Abs. 1 subsidiär (vgl. vor 1).

2. Das niederländische Schiedsgericht hat, wenn es auch in der Hauptsache nur eine prozessuale Entscheidung, nämlich: Das Schiedsgericht Hamburg ist zuständig, getroffen hat, einen Schiedsspruch im Sinne von Art. I UNÜ erlassen. Voraussetzung für die Anerkennung und Vollstreckbarerklärung von

Schiedssprüchen ist nämlich nicht, daß sie einen vollstreckungsfähigen Inhalt haben (RG 169, 52). Dies gilt auch, wie hier, für ausländische Schiedssprüche. Der Bestand der Kostenentscheidung hängt wie im Verfahren vor den ordentlichen Gerichten vom Schicksal der Hauptsacheentscheidung ab. Gleichgültig ist es dabei, daß vorliegend nur die Kostenentscheidung ausdrücklich tenoriert wurde.

IV 2.
b) Die Klage ist unzulässig, da die in Art. IV UNÜ für das Anerkennungsverfahren aufgestellten Prozeßvoraussetzungen von der Klägerin nicht erfüllt sind.

II
Die Klägerin hat zwar eine gehörig beglaubigte Urschrift des Schiedsspruchs vorgelegt, eine Schiedsvereinbarung im Sinne von Art. II UNÜ konnte sie jedoch nicht beibringen, da es eine den Formerfordernissen des Art. II UNÜ entsprechende Vereinbarung zwischen den Parteien nicht gibt.

Art. II UNÜ verlangt nämlich eine schriftliche Vereinbarung. Die Schriftform ist hiernach erfüllt, wenn der Vertrag, in dem die Schiedsklausel enthalten ist, oder die Schiedsabrede entweder von den Parteien unterzeichnet ist oder in Briefen oder Telegrammen enthalten ist, die sie gewechselt haben.

Der geforderten Schriftform genügen jedoch nur die Schlußscheine der Klägerin. Von der Beklagten dagegen gibt es keine entsprechende schriftliche Erklärung.

Art. IV UNÜ wird hinsichtlich der dort aufgestellten Verfahrensvoraussetzungen nicht etwa durch Art. VII UNÜ

in Verbindung mit § 1027 Abs. 2 ZPO außer Kraft gesetzt. Nach Art. 7 UNÜ wird durch das UNÜ keiner Partei das Recht genommen, sich auf Schiedssprüche nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts zu berufen, in dem er geltend gemacht wird. Gemäß § 1027 Abs. 2 ZPO sind Schiedsverträge auch formlos gültig, wenn sie von beiden Teilen als Vollkaufleuten als Handelsgeschäft abgeschlossen werden.

Im vorliegenden Fall, in dem nach innerstaatlichem Recht ein Schiedsabrede gemäß § 1027 Abs. 2 ZPO auch formlos getroffen werden konnte, geht es aber gar nicht um die Beurteilung des Schiedsspruchs nach Maßgabe innerstaatlichen Rechts, sondern erst um die Voraussetzungen, ob überhaupt eine Prüfung des Schiedsspruchs auf seine Gültigkeit hin durchgeführt werden kann.

wo
Art. UNÜ
Mit Inkrafttreten des UNÜ in der Bundesrepublik Deutschland wurde Art. IV UNÜ innerstaatliches Verfahrensrecht, das über § 1044 ZPO allein maßgeblich die Verfahrensvoraussetzungen des Anerkennungsverfahrens bestimmt, § 1027 Abs. 2 ZPO hilft hier also nicht weiter.

2. Unterstellt man einmal die Zulässigkeit der Prüfung, könnte der Schiedsspruch aber auch aus materiellen Gründen nicht anerkannt werden, da er dem deutschen ordre public widerspricht (Art. V Abs. 2 UNÜ).

So hat das Schiedsgericht zweiter Instanz gravierende Verfahrensfehler begangen. Trotz der Einwendungen der Beklagten, es sei keine Schiedsvereinbarung zustande gekommen,

hat es die erforderliche Prüfung unterlassen, ob überhaupt wirksame Schiedsabreden vorliegen. Die von der Klägerin in das Verfahren eingeführten Schlußscheine beweisen nämlich für sich, da sie von der Klägerin unterschrieben sind, nicht das Zustandekommen der Schiedsabreden. Das Schiedsgericht ist zurweislich der Entscheidungsgründe der Frage nicht nachgegangen, ob und wie bei den etwa 200 Geschäftsabschlüssen jeweils eine wirksame Schiedsabrede zustande gekommen ist. Es hat sich lediglich mit der Auslegung der Schlußscheine auseinandergesetzt. Ein weiterer gravierender Verfahrensverstoß liegt darin, daß das Schiedsgericht die über 200 Geschäftsabschlüsse lediglich einer Globalbetrachtung unterzogen hat, ohne die einzelnen Rechtsgeschäfte voneinander zu trennen. Schließlich war es nicht zulässig, die Zuständigkeit des Schiedsgerichts Hamburg zu bejahen, ohne vorher zu prüfen, ob die Zuständigkeit dieses Schiedsgerichts nicht deshalb fehlt, weil die Ausschlußfristen des Art. 10 Abs. 2 KUCIP eingreifen. Bezüglich der Kostenentscheidung ist zu bemerken, daß diese selbst dann, wenn die Hauptsacheentscheidung anzuerkennen gewesen wäre, derzeit einer Anerkennung nicht zugänglich wäre, da es rechtstatistischen Grundsätzen widerspricht, im Rahmen einer Prozeßentscheidung, wie hier, bereits eine Kostenregelung zu treffen. Diese hätte der Endentscheidung vorbehalten bleiben müssen. Es wäre nämlich grob unbillig, wenn die Beklagte im Falle eines Obsiegens die Kosten des Berufungsverfahrens tragen müßte.

3. Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 708 Nr. 11, § 711 ZIO.

Der Einzelrichter

gen. Dr. Keltch
Richter am Landgericht



Der Gleichlaut der Ausfertigung mit der Ur-
schrift des Urteils.
Hamburg, den _____
Der Urkundsbekannt-
er Sachverständige des Landgerichts Hamburg

Handwritten signature
78